



Postsportverein Aalen e.V.

SATZUNG Stand: 30.06.2019

(Beschlossen durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 30.06.2019)

Vorbemerkung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 2 Zweck des Vereins

§ 3 Mitglieder, Mitgliedsbeiträge und Datenschutz

§ 4 Ehrenmitglieder

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 7 Organe des Vereins und Haftung der Organmitglieder und Vertreter

§ 8 Mitgliederversammlung

§ 9 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

§ 11 Hauptausschuss

§ 12 Ausschüsse und Abteilungen

§ 13 Vereinsjugend

§ 14 Amtsdauer bzw. Wiederwahl

§ 15 Ordnungen

§ 16 Auflösung des Vereins



Vorbemerkung

Die in dieser Satzung genannten Personen- und Funktionsbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Die weibliche und männliche Form sind in dieser Satzung einander gleichgestellt. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit kann auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet werden.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Postsportverein Aalen e.V.“ und ist unter der Registernummer VR 359 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aalen eingetragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Aalen
- (3) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) und der Fachverbände, deren Sportarten im Verein ausgeübt werden. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungen und die Ordnungen dieser Verbände, deren Sportarten auf wettkampf-, breiten- oder freizeitsportlicher Basis im Verein betrieben werden.
- (4) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen des umfassenden Kinder- und Jugendschutzes, u.a. auf Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Sports. Der Postsportverein Aalen e.V. verwirklicht diesen Satzungszweck insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (2) Die Tätigkeiten des Vereins sind dazu ausgerichtet, die körperliche und seelische Gesundheit seiner Mitglieder durch Pflege des Sports sowie durch eine sinnvolle und erholsame Gestaltung der Freizeit selbstlos zu fördern.
- (3) Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (7) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Kosten und Auslagen werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Hauptausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 3 Mitglieder, Mitgliedsbeiträge und Datenschutz

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (ordentliche Mitglieder) oder juristische Person (außerordentliche Mitglieder) werden. Der Beginn der beitragspflichtigen Mitgliedschaft ist an kein Alter gebunden.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist.
- (3) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist von dem/der/den gesetzlichen Vertreter(n)/Vertreterin zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird, aufzukommen.
- (4) Personen, die eine Mitgliedschaft im Verein beantragen, werden nur aufgenommen, wenn sie die Grundsätze des Vereins nachhaltig und konsequent unterstützen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

Mitgliedsbeiträge

- (6) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen, wie Gebühren, verpflichtet. Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.
- (7) Der Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins zur Erhebung einmaliger Umlagen berechtigt, sofern diese zur Finanzierung notwendig sind. Über die



Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.

Datenschutz

- (8) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in einem EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnismahme Dritter geschützt.
- (9) Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.

§ 4 Ehrenmitglieder

- (1) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie haben alle Rechte wie die Mitglieder, können jedoch von der Beitragszahlung befreit werden.
- (2) Die Ehrung erfolgt durch Beschluss des Hauptausschusses.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (2) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Trainings- und Übungsstunden sowie an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (4) Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Jugendliche unter 16 Jahren sind nur bei der Wahl des Jugendvertreters stimmberechtigt. Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Sie



üben dieses Recht persönlich aus. Außerordentliche Mitglieder haben ebenfalls nur eine Stimme, die von einem Vertreter wahrgenommen wird.

- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere: a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 5 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

- (6) Strafbestimmungen:

Sämtliche Mitglieder des Vereins obliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines schädigen, folgende Maßnahmen verhängen: a) Verweis

- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
c) Ausschluss gemäß § 6 Abs. 4 der Satzung

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- (2) Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Eine Kündigung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende möglich.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands in einer Sitzung, bei der mindestens 2/3 der Mitglieder des Vorstands anwesend sein müssen.
Ausschließungsgründe sind insbesondere
a) grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.



- c) Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschluss beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Organe des Vereins und Haftung der Organmitglieder und Vertreter

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand (im Sinne von § 26 BGB)
 - c) Der Hauptausschuss
- (2) Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) In jedem Kalenderjahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen, die im ersten Quartal stattfinden soll. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung in einer der örtlichen Tageszeitungen der Stadt Aalen.
- (3) Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand



eingereicht werden. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstandsmitglieder geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen, die per Akklamation (Abstimmung per Handzeichen) erfolgt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Eine geheime Beschlussfassung erfolgt, wenn dies von 10% der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10% der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Ferner kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Für die Einladung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der Abs. 1 bis 7 entsprechend.

§ 9 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Wahl des Vorstands und des Hauptausschusses (der/die Jugendvertreter/in wird durch die Jugendvollversammlung, die Abteilungsleiter der Turn- und Sportabteilungen von der jeweiligen Abteilungsversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt)
 - e) Wahl der Kassenprüfer/-innen
 - f) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins
 - h) Beschlussfassung über Berufungen gegen einen Vereinsausschluss
 - i) Verabschiedung von Satzungen gem. § 12 Abs. 1, sowie der Beitragsordnung und Kenntnisnahme weiterer Ordnungen gem. § 15
Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung



§ 10 Vorstand (im Sinne von § 26 BGB)

- (1) Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden 2 bis 7 gleichberechtigte Mitglieder. Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln die Mitglieder des Vorstands untereinander.
- (2) Die Zuständigkeiten werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgehalten und den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Wahl durch Veröffentlichung auf der Hauptausschusssitzung und über den Internetauftritt des Vereins kenntlich gemacht. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und unverzüglich zu veröffentlichen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder können für die Erledigung der Aufgaben die Bildung von Ausschüssen und Ausschussmitglieder vorschlagen und einsetzen. Ebenso können Sie Stellvertreter benennen. Diese sind im Falle der Abwesenheit des Vorstandsmitglieds stimmberechtigt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind alleine vertretungsberechtigt. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des im Geschäftsverteilungsplan vorgesehenen Vorstands (Vorstandssprecher).
- (5) Der Vorstand gemäß § 26 BGB kann bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, besondere Vertreter/innen nach § 30 BGB bestellen.
- (6) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl gerechnet, gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

§ 11 Hauptausschuss

- (1) Den Hauptausschuss bilden:
 - a) der Vorstand gemäß § 26 BGB
 - b) die Stellvertreter der Vorstandsmitglieder
 - c) der/die Jugendvertreter/in
 - d) der/die Schriftführer/in
 - e) je ein/e Vertreter/in der Turn- und Sportabteilungen
- (2) Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und fasst darüber hinaus Beschlüsse in wichtigen Vereinsangelegenheiten. Er dient damit gleichzeitig als Kontrollorgan des Vorstandes.
- (3) Der Hauptausschuss beschließt die Feststellung des Jahreshaushaltes.



- (4) Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder des Hauptausschusses anwesend sind.
- (5) Der Hauptausschuss kann für Sonderaufgaben Arbeitsausschüsse und Beauftragte einsetzen, die ihm verantwortlich sind.
- (6) Der Hauptausschuss wird vom Vorstand nach Bedarf, möglichst jedoch einmal im Quartal einberufen.
- (7) Der Hauptausschuss wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl gerechnet, gewählt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wählt der Hauptausschuss für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.
- (8) Der Hauptausschuss fasst Beschlüsse im Allgemeinen in Hauptausschusssitzungen. Der Vorstand lädt zur Hauptausschusssitzung schriftlich, fernmündlich oder per Email mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Hauptausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens 2 Mitglieder des Hauptausschusses dies schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von 4 Wochen nicht nachgekommen, sind die Hauptausschussmitglieder berechtigt, den Hauptausschuss selbst einzuberufen.
- (9) Die Hausausschusssitzungen werden von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 12 Ausschüsse und Abteilungen

- (1) Die Ausschüsse und Abteilungen arbeiten im Rahmen ihrer Aufgaben selbständig und können sich eigene Satzungen und Geschäftsordnungen geben. Satzungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung (s. § 8).
- (2) Der Vorstand ist nach Bedarf jederzeit berechtigt, Ausschüsse und Abteilungsversammlungen einzuberufen und den Versammlungsvorsitz zu übernehmen. Er hat Stimmrecht in diesen Ausschüssen. Gegenüber vereinsschädigenden Beschlüssen dieser Ausschüsse steht dem Vorstand ein Vetorecht zu.
- (3) Die Ausschüsse haben die Möglichkeit, innerhalb ihres Bereiches Ordnungsstrafen festzusetzen.
- (4) Der Vorsitzende jedes Ausschusses ist berechtigt, Gäste zur Sitzung zu laden, die zu bestimmten Punkten der Tagesordnung gehört werden.



- (5) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Hauptausschusses gegründet. Die Abteilungen gehören ihrem jeweiligen Fachverband an.
- (6) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter/in und/oder dessen Stellvertreter/in geleitet. Der Abteilungsleiter/in ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- (7) Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Hauptausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Soweit es keine Abteilungsordnung gibt und dort nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilungen entsprechend

§ 13 Vereinsjugend

- (1) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder und Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendausschusses einschließlich der Jugendvertreter/innen.
- (2) Die Vereinsjugend kann sich eine Jugendordnung geben, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das zwölfte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 21. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendausschusses einschließlich der Jugendvertreter/innen.
- (3) Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Sie tritt frühestens mit dieser Bestätigung in Kraft.
- (4) Eine/r der gewählten Jugendvertreter/innen, der/die Jugendsprecher/in, gehört dem Vorstand und dem Hauptausschuss an. Er/Sie wird von der Jugendvollversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 14 Amtsdauer bzw. Wiederwahl

- (1) Die Mitglieder des Hauptausschusses und die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Ordnungen

- (1) Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Jugendordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben.



- (2) Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Für den Erlass der Finanz- und Ehrungsordnungen ist der Hauptausschuss zuständig. Der Mitgliederversammlung sind diese Ordnungen zur Kenntnis zu geben.
- (4) Für den Erlass der Geschäftsordnung ist der Vorstand gemäß § 26 BGB zuständig. Sie ist dem Hauptausschuss zur Kenntnis zu geben.
- (5) Die Jugendordnung wird von der Vereinsjugend beschlossen. Sie ist vom Vorstand zu bestätigen und tritt erst danach in Kraft. Die Jugendordnung ist dem Hauptausschuss zur Kenntnis zu geben.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens Dreiviertel der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Aalen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 der Satzung zu verwenden hat.